

AFS-Programmregeln

Hier finden Sie die AFS-Regeln, die für Ihr Gastkind während des Aufenthalts in Deutschland gelten. Die Gastkinder werden über diese Regeln bereits in der Broschüre [Herzlich Willkommen](#), die sie im Heimatland bekommen haben, informiert. Bitte besprechen Sie diese Regeln mit Ihrem Gastkind. Die Jugendlichen erhalten und besprechen diese Regeln auch noch einmal im Late-Orientation-Camp.

Ein Verstoß gegen die hier aufgeführten Regeln kann zum unmittelbaren Ausschluss vom AFS-Programm und zur sofortigen Heimreise führen.

Die drei „No-No's“

1. Drogenverbot

KEINERLEI KONTAKT MIT DROGEN!

Annahme, Gebrauch, Besitz und Weiterreichen sind streng verboten!

Hierzu zählen alle in Deutschland nicht erlaubten Drogen sowie Alkohol- und Cannabismissbrauch.

Demnach kann auch wiederholter übermäßiger Alkohol- und Cannabiskonsum zum frühzeitigen Programmende führen. Auch Kontakt zu Dritten, die Drogen nehmen, ist nicht erlaubt.



2. Kein Führen motorisierter Fahrzeuge

KEIN FÜHREN EINES FÜHRERSCHEINPFLICHTIGEN MOTORISIERTEN FAHRZEUGS!

Es ist dem Gastkind – auch auf privaten Grundstücken – nicht erlaubt, ein motorisiertes Fahrzeug, für welches ein Führerschein nötig ist, selbst zu führen.



3. Einhalten der Gesetze des Landes und der Schule

Ihr Gastkind unterliegt während seines Aufenthaltes in Deutschland selbstverständlich dem hierzulande geltenden Recht. Bricht Ihr Gastkind ein Gesetz, so genießt es keinen besonderen Schutz. Weder die leibliche Familie bzw. die Gastfamilie, noch AFS oder die Botschaft des Heimatlandes können das Gastkind vor rechtlichen Konsequenzen bewahren.



Programmausschluss bei Regelverstoß

AFS behält sich vor, die Jugendlichen, die Drogenkontakt haben, motorisierte und führerscheinpflichtige Fahrzeuge führen oder mit dem Gesetz in Konflikt geraten, direkt aus dem Programm auszuschließen und vorzeitig in das jeweilige Heimatland zurückzuschicken. Dies kann auch für so genannte „Bagatelldelikte“ (z.B. Ladendiebstahl oder Zündeln) gelten.

Weitere Regeln

4. Einhalten der Regeln der Gastfamilie

Wie jedes Kind muss sich auch Ihr Gastkind an die Regeln der Gastfamilie halten. Zu nennen sind hier Aspekte wie Ausgehzeiten, Haushaltspflichten, Rauchen, Alkoholkonsum und Besuche von Freund*innen.

5. Regelmäßiger Schulbesuch

Bestandteil des AFS-Programms und Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland ist der regelmäßige Schulbesuch. Ihr Gastkind ist daher zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet und muss sich so gut es geht am Unterricht beteiligen. Außerdem muss es an allen offiziellen Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

6. Beziehungen/Schwangerschaft

Bei den Gastkindern – wie bei allen Jugendlichen – können während des Aufenthaltes Beziehungen entstehen, die zu sexuellen Aktivitäten führen können. Wir erwarten von allen Gastkindern, dass sie verantwortungsvoll damit umgehen und entsprechende Vorsorge betreiben. Sollte dennoch ein Gastkind schwanger werden, kann es notwendig oder sinnvoll sein, das Programm zu beenden. Gleiches gilt, wenn ein Gastkind eine andere Person schwängert.

7. Reiseregeln

Für alle Gastschüler*innen gelten die AFS-Reiseregeln – siehe nächstes Unterkapitel.

Bei Verstoß gegen eine dieser sieben Regeln müssen unbedingt die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort eingeschaltet werden. In Zusammenarbeit mit AFS werden nächste Schritte und Vorgehensweisen besprochen und durchgeführt. Bei mehrmaligen Verstößen können der Programmausschluss und die Rücksendung des betroffenen Gastkindes in dessen Heimatland folgen.

Regeln für Reisen während des AFS-Programms

Das Ziel der AFS-Programme ist es, Jugendlichen das Leben als Mitglied in einer deutschen Gastfamilie und den Schulbesuch gemeinsam mit deutschen Jugendlichen zu ermöglichen.



Daher haben Familienleben und Schule immer Vorrang vor Reisewünschen.

Die Regeln für Reisen im Austauschjahr gelten für alle Teilnehmenden, d.h. auch für alle in Deutschland volljährigen Jugendlichen und/oder Jugendlichen, die im Heimatland die Schule schon abgeschlossen haben.

Die AFS-Reiseregeln sind für alle Teilnehmenden verbindlich und können nicht durch die Erlaubnis der leiblichen Eltern, der Gasteltern, der Schule oder den Schüler*in- bzw. Gastfamilienbetreuer*innen außer Kraft gesetzt werden. Wenn Sie sich unsicher sind, sprechen Sie das Team Begleitung in der AFS-Geschäftsstelle bitte immer rechtzeitig vor Reisebeginn an.



Reisemeldungen und Erlaubnis

Alle Reisen ab einer Übernachtung (bei Reisen mit der Gastfamilie ab drei Übernachtungen) müssen der AFS-Geschäftsstelle gemeldet werden. Informieren Sie uns dazu bitte mindestens **5 Werktage vor Reiseantritt**, indem Sie uns ein **ausgefülltes Reisemeldungsformular** oder eine formlose E-Mail an begleitung@afs.de zukommen lassen.

Tagestrips (auch ins benachbarte Ausland) müssen nicht gemeldet werden.

Reisen werden nur erlaubt, wenn durch die Reise kein Unterricht und keine Schulveranstaltungen verpasst werden (außer Klassenfahrten).

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Reise erlaubt ist oder nicht, sollten Sie sich **rechtzeitig vorher mit dem Begleitungs-Team der AFS-Geschäftsstelle** in Verbindung setzen und klären, ob die Reise genehmigt werden kann. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Gastkind keine Tickets kauft oder Buchungen durchführt, bevor dies geklärt ist.

Warum gibt es diese Regeln überhaupt?

- AFS hat die Verantwortung für seine Teilnehmenden und muss für ihre Sicherheit sorgen.
- AFS-Gastkinder sind, wegen ihres Visums (Aufenthaltsrecht) zum Bildungszweck und auch durch Unterschreiben der Teilnahmevereinbarung, schulpflichtig. Daher sind Reisen in der Schulzeit nicht möglich (außer Klassenfahrten).
- Manche Reisen widersprechen den AFS-Zielen (z.B. Integration in Familie und Schule). AFS möchte verhindern, dass die Gastfamilie lediglich als Ausgangspunkt für Reiseaktivitäten gesehen wird.

Reisen *mit* der Gastfamilie oder der Schule

Reisen gemeinsam mit der Schule oder der Gastfamilie sind grundsätzlich erlaubt.

Zur *Gastfamilie* zählen auch einzelne volljährige Mitglieder der Gastfamilie (erwachsene Gastgeschwister, Tanten, Cousins etc.). *Schule* meint ausschließlich offizielle Reisen der Schule, unter der Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson.

Bitte melden Sie uns bei jeder Reise mindestens 5 Tage vorher Ihre Reisepläne mit den folgenden Details:

- Wohin geht es? Ort & Adresse
- Wie sind sie während der Reise erreichbar?

Die leiblichen Eltern werden von uns über das Reisevorhaben informiert.

Für **Reisen außerhalb des Schengen-Raums** benötigen wir zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis („Travel Waiver“) der leiblichen Eltern notwendig. Diese fordert das deutsche AFS-Büro über die jeweiligen AFS-Büros im Heimatland an. Sobald der unterschriebene Travel Waiver vorliegt, werden Sie vom deutschen AFS-Büro informiert. Die endgültige Reiseerlaubnis erteilt die AFS-Geschäftsstelle.



Schengen-Raum

Mit einem gültigen deutschen Aufenthaltstitel darf sich ihr Gastkind im [sog. Schengen-Raum](#) für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen auch im Hoheitsgebiet der übrigen Schengen-Staaten aufhalten.

Diese 29 Länder sind Teil des Schengen-Raums:

Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Reisen ohne die Gastfamilie oder die Schule

Reisen ohne Gastfamilie oder Schule müssen bereits ab einer einzigen Übernachtung gemeldet werden und sind nicht während der Schulzeit erlaubt. Ausnahmen können während der Schulferien gemacht werden. Hier gilt es, Rücksprache mit der AFS-Geschäftsstelle zu halten. Auch in diesem Fall wird AFS die leiblichen Eltern über die Reise informieren.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Alleine reisen	Übernachtungen allein, mit Minderjährigen oder anderen AFS-Teilnehmenden in einer Jugendherberge oder in einem Hotel sind nicht erlaubt.
Einladung	Wenn Ihr Gastkind bei einer Ihnen selbst, den leiblichen Eltern Ihres Gastkindes oder einer AFS-bekanntem Familie übernachtet, benötigt die AFS-Geschäftsstelle eine Einladung gerne per E-Mail (begleitung@afs.de) von dieser Familie, mit Angabe der Adresse, Telefonnummer und des genauen Reisezeitraumes.
Volljährige Begleitung	Wenn Ihr Gastkind in einem Hotel oder einer Jugendherberge übernachten möchte, muss es von einer Ihnen selbst, den leiblichen Eltern Ihres Gastkindes oder einer AFS-bekanntem und volljährigen Person begleitet werden. Diese Person übernimmt die Verantwortung für Ihr Gastkind und darf selbst gerade nicht an einem AFS-Programm teilnehmen. Auch hier benötigt die AFS-Geschäftsstelle eine Einladung mit Namen, Kontaktdaten, der Adresse des Hotels bzw. der Jugendherberge sowie dem genauen Reisezeitraum.
Jugendreisen	Die Betreuung durch volljährige Reisebegleitungen muss auf Reisen mit bspw. kirchlichen Jugendgruppen, Sportvereinen o.ä. gewährt sein. Auch hier muss die AFS-Geschäftsstelle den genauen Reisezeitraum, die Anschrift der Unterkunft sowie die Kontaktdaten mindestens einer Betreuungsperson kennen.
Reisen ins Ausland	Hier ist eine schriftliche Erlaubnis („Travel Waiver“) der leiblichen Eltern notwendig. Diese fordert die deutsche AFS-Geschäftsstelle über die jeweiligen AFS-Geschäftsstellen im Heimatland an. Sobald der unterschriebene Travel Waiver vorliegt, werden Sie vom der deutschen AFS-Geschäftsstelle informiert, die auch die endgültige Reiseerlaubnis erteilt. Achtung: Bei Reisen ohne Gastfamilie und Gastschule wird diese schriftliche Erlaubnis auch bei Reisen im Schengen Raum benötigt!
Tagesausflüge	Sind sowohl innerhalb Deutschlands als auch ins Ausland auch ohne Gastfamilie und –schule erlaubt. Sie müssen nicht der AFS-Geschäftsstelle gemeldet werden und benötigen keinen Travel Waiver. Wichtig ist nur, dass Sie als Gastfamilie Ihrem Gastkind die Unternehmung zutrauen und Ihr Einverständnis geben.

Begegnungen und Reisen mit leiblichen Verwandten oder engen Freund*innen aus der Heimat

Diese Treffen sollten bereits vor der konkreten Planung gut durchdacht werden. In manchen Fällen kann ein solches Wiedersehen bzw. Kennenlernen für alle Beteiligten eine schöne Erfahrung sein. In vielen Fällen jedoch kann ein solcher Besuch sowohl für das Gastkind als auch für seine leibliche Familie und Gastfamilie eine emotionale Belastung sein und den Eingewöhnungsprozess unterbrechen.

Die leiblichen Eltern müssen sich vor der konkreten Besuchs- und Reiseplanung mit der Gastfamilie sowie der AFS-Geschäftsstelle im Heimatland besprechen. Auch die deutsche AFS-Geschäftsstelle muss unbedingt frühzeitig in die Planung mit einbezogen werden. Auf keinen Fall dürfen der Schulbesuch unterbrochen oder die Pläne der Gastfamilie gestört werden.

Reisen ins Heimatland

Reisen ins Heimatland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind bei gravierenden Ereignissen im heimischen Umfeld (z.B. schwerer Unfall, lebensbedrohliche Erkrankung von Familienmitgliedern, Todesfall in der Familie) möglich. Auch im Falle einer Klassenfahrt der deutschen Gastschule ins Heimatland des/der Jugendlichen kann eine Ausnahme gemacht werden. Im Heimatland ist das Gastkind jedoch nicht durch AFS versichert und muss sich selbst im Voraus um einen gültigen Versicherungsschutz kümmern.

Auslandsreisen

Bitte bedenken Sie, dass bei Auslandsreisen eventuell zusätzliche Visa erforderlich sind. Hier finden Sie einige Informationen zu Visumregelungen für unsere Gastschüler*innen, da diese von den für Deutsche geltenden Bestimmungen abweichen können: Fast in ganz Europa können die AFS-Gastkinder visumsfrei reisen, nachdem sie beim örtlichen Ausländeramt waren und eine gültige Aufenthaltserlaubnis für Deutschland bekommen haben. Die Reisefreiheit gilt für alle europäischen Staaten, die sich dem Schengener Abkommen angeschlossen haben. Bei Reisen ins Vereinigte Königreich (UK) oder nach Irland ist manchmal ein Extra-Visum nötig.

Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall, insbesondere auch bei Reisen in außereuropäische Staaten, rechtzeitig vorher bei der Botschaft oder einem Konsulat des jeweiligen Besuchslandes über aktuelle Regularien. Nur hier kann man Ihnen die wirklich aktuell geltende Regelung mitteilen. Botschafts- und Konsulatsadressen finden Sie z.B. über die [Website des Auswärtigen Amtes](#).

Verstöße gegen die Reiseregeln

Das Ziel der AFS-Programmteilnehmenden ist es, ein Teil einer Familie in Deutschland zu werden – und nicht, ein möglichst großes touristisches Programm zu absolvieren. Wenn ein Gastkind sich nicht an die Reiseregeln hält, kann das Konsequenzen nach sich ziehen. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Verstößen wird es vom Programm ausgeschlossen und vorzeitig nach Hause zurückkehren.

Folgend finden Sie eine vereinfachte tabellarische Übersicht der Reiseregeln. Ein Exemplar des Reisemeldungsformulars finden Sie [hier](#).

Reisecheckliste	Übernachtungen allein, mit Minderjährigen oder anderen AFS-Teilnehmenden in einem Hotel, o.ä.	Reisen mit voll-jährigen Gastfamilienmitgliedern (ab drei Übernachtungen)	Klassenfahrten (ab drei Übernachtungen)	Reisen mit Jugendgruppen etc. (ab einer Übernachtung)	Reisen allein zu einer bekannten Person (ab einer Übernachtung)
Nicht erlaubt	X				
Reisemeldung der Gastfamilie an AFS-Büro erforderlich		X	X	X	X
Travel Waiver der leiblichen Eltern erforderlich		Außerhalb des Schengen-Raums	Außerhalb des Schengen-Raums	Außerhalb Deutschlands	Außerhalb Deutschlands
Schriftliche Einladung der Verantwortung tragenden Person					X

Bitte nehmen Sie keine Buchungen ohne endgültige Reisegenehmigung durch die AFS-Geschäftsstelle vor (ausgenommen Reisen mit Gastfamilie innerhalb Deutschlands und der schulfreien Zeit).

Besuche von bzw. Reisen mit den leiblichen Eltern müssen frühzeitig mit dem Büro besprochen werden.